

GOZ im Detail – Die Frage des Monats



Autor: ZA Matthias Weichelt, Vorstandsmitglied der LZÄKB

Anfrage einer Zahnarztpraxis während der GOZ-Sprechstunde: Der Zahn 11 musste extrahiert werden. Dieser Zahn wurde aufbereitet und mit einem Glasfaserband als Interimsersatz adhäsiv eingegliedert? Was kann ich dafür berechnen?

Für die provisorische Versorgung nicht mehr existenter Zähne gibt es mehrere Möglichkeiten, unter anderem auch die Verwendung eines extrahierten Zahnes als Interimsersatz. Die Zahnwurzel wird von der Zahnkrone isoliert. Diese wird im Sinne eines sogenannten Ovate Pontics ausgeformt und es erfolgt gegebenenfalls die Fixierung eines Glasfaserbandes. Dieses Provisorium kann danach an den Nachbarzähnen adhäsiv befestigt werden. Diese Art der Versorgung hat unter anderem den Vorteil, dass besonders im Frontzahnbereich die sofortige Wiederherstellung von Phonetik und Ästhetik gegeben ist.

Die „adhäsive Eingliederung eines natürlichen Zahnes als Provisorium“ versteht sich als eine selbständige zahnärztliche Leistung und ist in der geltenden GOZ bzw. in den geöffneten Bereichen der GOÄ nicht als Leistung beschrieben. Sie kann deshalb gemäß § 6 Abs. 1 GOZ mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung analog berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ bzw. GOÄ als „Analog-Leistung“ herangezogen wird, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

Beschreibt man die Analogleistung als „adhäsive Eingliederung eines natürlichen Zahnes mittels Glasfaserband als Provisorium“, dann besteht auch die Möglichkeit, BEB-Leistungen für die Ausarbeitung der natürlichen Zahnkrone wie beispielsweise das Abtrennen der Zahnwurzel, das Umformen der Zahnkrone, das Befestigen des Glasfaserbandes (zuzüglich Materialkosten) zu berechnen. Es ist jedoch ebenfalls denkbar, eine Komplexleistung zu wählen, welche die Ausarbeitung des natürlichen Zahnes zum Provisorium inklusive adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen zuzüglich angefallener Materialkosten beinhaltet.

Eine Empfehlung einer Analogposition kann durch uns nicht gegeben werden. Nur Sie sind in der Lage, den Kosten- und Zeitaufwand – unter Hinzunahme betriebswirtschaftlicher Parameter Ihrer Praxis – zu erfassen bzw. zu bestimmen. Auch im „worse case“, beispielsweise in einem Rechtsstreit, könnte es sein, dass Sie nachweisen müssen, warum Sie diese Position gewählt haben. ■

Hinweis

Im ZBB 6/2019 haben wir uns mit der Frage: „Was muss ich bei der Berechnung von Analogpositionen beachten?“ auseinandergesetzt.

GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

Mit dem Kommentar hat die BZÄK als Berufsvertretung aller deutschen Zahnärzte ihre Fachexpertise und Erfahrung für eine praxis- und patientenorientierte Umsetzung einer novellierten GOZ herausgegeben. Mit gezielten Erläuterungen, Hinweisen und Berechnungsempfehlungen will sie einen konkreten Beitrag für eine bessere Verständlichkeit und Anwendbarkeit der GOZ-Novelle für alle Akteure im Praxisalltag leisten – für eine GOZ, die immer den Patienten und seine hochwertige zahnmedizinische Versorgung in den Mittelpunkt stellt.

Den Kommentar sowie weitere Hinweise, Stellungnahmen und Informationsblätter zum Thema privates Gebührenrecht finden Sie auf der Internetseite der LZÄKB ▶ www.lzkb.de ▶ Zahnärzte ▶ Gebührenrecht (GOZ, GOÄ).